

Satzung

der Karnevals-Gesellschaft „So sind wir“
gegr. 1907 e.V.; 53567 Buchholz /Ww.

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

- 1.Name: Karnevals-Gesellschaft „So sind wir“ gegründet 1907 e.V.
- 2.Sitz: 53567 Buchholz /Ww., Verbandsgemeinde Asbach
3. Der Verein wurde am 04. September 1973 beim Amtsgericht Neuwied in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist seit 1984 Mitglied im RKK (Regionalverband Karnevalistischer Korporationen Rhein-Mosel-Lahn e.V.) mit Sitz in Koblenz.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

Die Karnevals-Gesellschaft mit Sitz in Buchholz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschl. des Karnevals, Faschings oder der Fastnacht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Prunksitzungen, Prinzenproklamationen, Karnevalsumzügen, Kinder-, Jugend- und Seniorensitzungen sowie karnevalistische Tanzveranstaltungen. Der Verein fördert die Kinder- und Jugendarbeit in Musik- und Tanzcorps. Damit verbunden ist die Ausrichtung von Tanzturnieren, Musikwettstreiten und Musikfesten. Gleichzeitig nehmen wir Gastauftritte bei befreundeten Vereinen wahr. Die Aktivitäten verteilen sich auf das gesamte Kalenderjahr mit Schwerpunkt in der klassischen Karnevalszeit.

Über die Wahl zum Karnevals-Prinzenpaar entscheiden jährlich zwei vom Vorstand beauftragte Personen, die ihre Wahl bis zur Proklamation geheim zu halten haben.

§ 3

Selbstlosigkeit

- I. *Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- II. *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- III. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.*

§ 4

Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglied kann jeder unbescholtene Einwohner aus Buchholz und Umgebung werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet nach erfolgter Anmeldung der gesamte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5

Datenschutzklausel

- I. *Die Gesellschaft verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks der Gesellschaft personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert und ggf. übermittelt.*
- II. *Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der*
 - *Speicherung,*
 - *Bearbeitung,*
 - *Verarbeitung,*
 - *Übermittlung,**ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Gesellschaft zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.*
- III. *Jedes Mitglied hat das Recht auf*
 - *Auskunft über seine gespeicherten Daten;*
 - *Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;*
 - *Sperrung seiner Daten;*
 - *Löschung seiner Daten.*
- IV. *Durch die schriftliche Beitrittserklärung und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.*

Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem erweiterten Vorstand und dem Präsidenten.
1. geschäftsführender Vorstand:
- a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) Schriftführer(in)
 - d) 1. Kassierer(in)
2. erweiterter Vorstand:
- a) 2. Kassierer(in)
 - b) 1. Beisitzer(in)
 - c) 2. Beisitzer(in)
 - d) 3. Beisitzer(in)
3. **Präsident(in)**
- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, von denen jeder Alleinvertretungsbefugnis hat. Im Innenverhältnis des Vereins soll aber gelten, dass der 2. Vorsitzende tätig wird, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- III. Der Vorstand wird bei der jährlichen Hauptversammlung zu ein Viertel des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes bestätigt oder neu gewählt. Beschlusskräftig ist einfache Stimmenmehrheit, auf Wunsch erfolgt geheime Wahl.
- IV. Ist der Präsident nicht gleichzeitig Mitglied des geschäftsführenden- oder erweiterten Vorstandes, wird er durch den Vorstand berufen. Er erfüllt repräsentative Pflichten. Darüber hinaus nimmt er gestaltend an der Entwicklung des Vereins teil.

§ 7

Versammlung und Wahlen

- I. Die Jahreshauptversammlung erfolgt **grundsätzlich** in der Fastenzeit **spätestens bis zum 01. Mai des Folgejahres**.
- II. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben sechs Tage vor dem Zeitpunkt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgen.

- III. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- a) Begrüßung
 - b) Totenehrung
 - c) Geschäftsbericht
 - d) Kassenbericht
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Ergänzungswahl des Vorstandes gemäß § 7 und Wahl von zwei Kassenprüfern
 - h) Verschiedenes
- IV. Anträge zu dieser Jahreshauptversammlung müssen drei Tage vor Beginn beim 1. Vorsitzenden abgegeben werden.
- V. Auf der Jahreshauptversammlung wird die Beitragshöhe für das kommende Geschäftsjahr festgelegt.
- VI. Die Beschlüsse und das Protokoll der Jahreshauptversammlung sowie aller Vorstandssitzungen sind **schriftlich** festzuhalten und müssen in Bezug auf Richtigkeit von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein. **Das gleichzeitige speichern über Datenträger ist möglich.**
- VII. Vor der Jahreshauptversammlung muss die Kasse von zwei auf der Jahreshauptversammlung des Vorjahres gewählten Kassenprüfern geprüft werden.
- VIII. **Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.**

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann **jeweils zum Ende des Kalenderjahres** freiwillig durch schriftliche Erklärung ausscheiden, wenn alle Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllt sind. Über einen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der gesamte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ausgeschlossen werden kann, wer gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt oder länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand bleibt. Dem Mitglied ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 9

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich über mehrere Jahre hin für die Gesellschaft in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Dies erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und bedarf der einfachen Stimm-Mehrheit der Jahreshauptversammlung. Ehrenmitglieder sind frei von Beitragszahlungen.

5
§ 10

Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur auf der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen **Jahreshauptversammlung** mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Buchholz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Besonderen für die Förderung des Karnevals zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

53567 Buchholz, 09. April 2019